

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 1971,

der ersten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 564/71 genannten Dauerausschreibung für Weißzucker durchgeführten Teilausschreibung keine Folge zu geben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/170/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 564/71 der Kommission vom 17. März 1971 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet ⁽³⁾, führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker durch.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung ⁽⁴⁾ ist, wenn die Ausschreibungsbedingungen keinen Höchstbetrag für die Erstattung vorsehen, dieser für die betreffende Ausschreibung, nach Prüfung der eingegangenen Angebote, entsprechend dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung

Nr. 1009/67/EWG und unter Berücksichtigung insbesondere der Marktbedingungen und der Absatzmöglichkeiten festzusetzen. Es kann jedoch entschieden werden, der Ausschreibung nach den Bestimmungen des genannten Artikels 7 keine Folge zu geben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird beschlossen, der ersten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 564/71 durchgeführten Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung am 31. März 1971 abgelaufen ist, keine Folge zu geben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 65 vom 18. 3. 1971, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.